

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

vorab per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

18. März 2009
Dr. C/Ma

**Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Regelung des Datenschutzaudits
und zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

BT-Drucksache 16/12011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen der Bundesregierung, vor dem Hintergrund der im Sommer 2008 bekanntgewordenen Vorkommnisse den unberechtigten Handel von personenbezogenen Daten zu unterbinden oder zumindest zu erschweren, wird auch von uns grundsätzlich unterstützt. Allerdings würde die zur Streichung des sog. „Listenprivilegs“ vorgesehene Neufassung des § 28 Abs. 3 BDSG-E für diejenigen Finanzdienstleistungsanbieter, die – wie Bausparkassen oder Versicherungen – ihre Produkte über selbstständige Vermittler (entweder Handelsvertreter nach §§ 84 ff. HGB oder kooperierende Institute wie Banken, Sparkassen oder Versicherungsunternehmen) vermarkten, zu einem gravierenden Eingriff in gewachsene und bewährte Vertriebsstrukturen führen, ohne dass dies durch die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung geboten wäre. Im Einzelnen geht es um folgendes:

Geltende Rechtslage

Erfolgt der Abschluss eines Bauspar- oder Versicherungsvertrages durch selbstständige Vermittler, werden die vom Kunden unterzeichneten Vertragsunterlagen (und damit die BDSG-relevanten Daten) vom Vermittler vertragsgemäß an die Bausparkasse/Versicherung weitergeleitet. Diese ist damit „verantwortliche Stelle“ i. S. d. § 3 Abs. 7 BDSG.

In der Praxis ist von besonderer Bedeutung, dass ein hoher Anteil des Neugeschäfts aus der Betreuung und Ansprache des vorhandenen Kundenstamms (Bestandskunden) hervorgeht. Insbesondere neue Produktangebote (wie aktuell etwa Riesterprodukte) werden auf diese Weise an die Bestandskunden herangetragen. Deren Ansprache mittels eines Werbebriefes durch den sie vor Ort betreuenden Vermittler ist nach der noch geltenden Fassung des BDSG auch ohne speziell darauf ausgerichtete Einwilligung der Kunden zulässig.

Neue Rechtslage durch Änderung des § 28 Abs. 3 bis 3 b BDSG im Regierungsentwurf

Nach dem Wortlaut der im Regierungsentwurf vorgesehenen Neufassung des § 28 Abs. 3 Satz 2 BDSG-E kann der für eine Bausparkasse/Versicherung tätige Vermittler allerdings künftig nicht mehr in seinem Kundenbestand für Produkte seines Vertragspartners werben, es sei denn, die Kunden hätten hierzu ausdrücklich ihre formbedürftige Einwilligung erklärt. Die in Abs. 3 Satz 2, Ziffer 1 vorgesehene Ausnahme vom Einwilligungserfordernis betrifft nämlich nur die „Werbung der verantwortlichen Stelle für eigene Angebote“ gegenüber Kunden, deren Daten sie bei diesen im Rahmen der Zweckbestimmung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erhoben hat. Der Vermittler dagegen wirbt nicht für eigene Angebote, sondern für die seines Vertragspartners (der verantwortlichen Stelle), für den – und nicht für ein eigenes Rechtsverhältnis mit dem Kunden – er bei der Vermittlung eines Vertragsabschlusses auch die Kundendaten erhebt.

Wäre dies künftig nur mit einer ausdrücklichen formbedürftigen Einwilligung der Kunden möglich, wären diejenigen Unternehmen, die sich für den Vertrieb ihrer Produkte rechtlich selbstständiger Handelsvertreter i. S. d. §§ 84 ff. HGB oder rechtlich selbstständiger Partnerinstitute bedienen, gegenüber Konkurrenten im Nachteil, die ihre Produkte durch eigene festangestellte Mitarbeiter vertreiben. Die für Bausparkassen und Versicherungen tätigen Vermittler sind indes ganz überwiegend Ein-Firmenvertreter (gebundene Vermittler), die für die Kunden der Bausparkasse/Versicherung vorrangige Ansprechpartner vor Ort sind und ihnen gegenüber in der Regel in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehen. Im Gegensatz zu der Situation, die durch § 28 Abs. 3 Satz 2 BDSG-E eigentlich erfasst werden soll, nämlich die „wahllose“ werbliche Ansprache von Personen anhand von unter Datenschutzaspekten auf zweifelhafte Weise zusammengestellten Listen, sprechen die für Bausparkassen und Versicherungen tätigen Vermittler auch künftig nur Personen an, die zu ihren Vertragspartnern bereits in einer Kundenbeziehung stehen. Es liegt also keine „gesteigerte Gefährdungslage“ vor, die die sich aus der vorgesehenen Neufassung von § 28 Abs. 3 Satz 2 BDSG-E ergebende Beschränkung für selbstständige Vermittler rechtfertigte.

Insbesondere für die als selbstständige Handelsvertreter tätigen Vermittler, die vertraglich verpflichtet und mangels „eigener Angebote“ auch darauf angewiesen sind, die Angebote ihrer Auftraggeber zu bewerben, wäre es geradezu existenzbedrohend, wenn § 28 Abs. 3 Satz 2 BDSG-E in der im Regierungsentwurf vorgesehenen Fassung Gesetzeskraft erlangte. Dies gilt umso mehr, als sie – ebenso wie rechtlich selbstständige Partnerinstitute – wegen fehlender eigener Vertragsbeziehungen zu den Kunden ihrer Auftraggeber nicht einmal die nach der Gesetzesnovelle zulässige „Beipackwerbung“ betreiben dürften. Nicht zuletzt zur Abwendung der Existenzbedrohung der als selbstständige Handelsvertreter tätigen Vermittler müßten die bestehenden Einwilligungserklärungen aller Bausparkassen bei rund 30 Millionen Verträgen innerhalb der in § 47 BDSG-E vorgesehenen Übergangsfrist unter hohem Kostenaufwand an die neue Rechtslage angepasst werden.

Gerade in einer zunehmend arbeitsteilig organisierten Wirtschaft muß aber auch eine arbeitsteilige Organisation des Vertriebs von Finanzdienstleistungen möglich sein, in der rechtlich selbstständige Vermittler und Unternehmen eine sich ergänzende Produktpalette anbieten, ohne unnötig durch datenschutzrechtliche Regelungen eingeschränkt zu werden, durch die in ganz anderen Zusammenhängen aufgetretene Fehlentwicklungen bekämpft werden sollen.

Wir bitten deshalb dringend darum, § 28 Abs. 3 Satz 2 BDSG-E wie folgt zu formulieren:


„(3) ... Darüber hinaus ist die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zulässig, soweit es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe, seines Berufs-, Branchen-, oder Geschäftsbezeichnung, seinen Namen, Titel, akademischen Grad, seine Anschrift und sein Geburtsjahr beschränken, und die Verarbeitung oder Nutzung durch die verantwortliche Stelle oder von ihr vertraglich verpflichtete Dritte

1. für Zwecke der Werbung ...“.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unser Petitum in der Stellungnahme ihres Ausschusses berücksichtigten. Für eventuelle Rückfragen stehen wir bei Bedarf gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN



(i.A. Sabine Masuch)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN



(i.A. Dr. Ralf Conradi)